

Merkblatt zum Antrag auf Förderung von waldbaulichen Maßnahmen

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(WALDFÖPR 2020)

Bodenschutzalkung

A Fördermaßnahme und Fördervoraussetzungen

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Kalkung von Waldbeständen auf versauerten oder zur Versauerung neigenden Standorten zur Behebung von Nährstoffmängeln und zur Verbesserung der Bestandsstabilität und -vitalität.

Die forstfachliche Beurteilung, ob die Maßnahme förderfähig ist, trifft das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

2. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Kalkung muss der strukturellen Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts und damit einer Verbesserung der Vitalität der Bestände dienen. Gefördert wird daher nur die Bestandsalkung, die Einzelalkung (Kalkung einzelner Bäume) wird nicht gefördert.

Die Förderung erfolgt anteilfinanziert. Entsprechend sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-K) einzuhalten.

Ab einem Auftragswert von 5.000 € (ohne Umsatzsteuer) ist mindestens eine Markterkundung (Einholung von mind. drei Angeboten) durchzuführen.

Eigenleistungen von Kommunen sind nicht förderfähig.

Förderanträge unter 500 Euro werden nicht bewilligt.

2.2 Besondere Voraussetzungen

Ihr AELF verfügt über eine „Kalkungskulisse Bayern“ der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF). In den „roten Bereichen“ dieser Kalkungskulisse ist eine Bodenschutzalkung grundsätzlich förderfähig. In den „grünen Bereichen“ kommt eine Förderung der Bodenschutzalkung jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen – nach einer fachlichen Prüfung durch die LWF – in Betracht. Bitte lassen Sie sich vor einer Antragstellung hierüber beraten. Eine grobe Übersichtskarte finden Sie unter <https://www.lwf.bayern.de/boden-klima/bodeninventur/014487/index.php>

Art und Menge des auszubringenden Kalkes werden durch das AELF festgelegt. Sie bestätigt auch ggf. die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Maßnahme.

Ausschlussflächen (z.B. Gewässernähe, Kahlflächen) dürfen nicht mit gekalkt werden (siehe Arbeitsplan).

Auf Naturschutzbelange ist - ggf. unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde - Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere bei schützenswerten Bereichen (z. B. gefährdete Flechtenarten und Flachbärlappe).

Die zur Förderung beantragte Fläche einer Antragstellerin oder eines Antragstellers darf (auch bei Antragstellung im Rahmen einer Maßnahmenträgerschaft) im Zuständigkeitsbereich eines AELF 500 ha je Kalenderjahr nicht übersteigen.

3. Bindefrist

Die Maßnahmen unterliegen keiner Bindefrist. Wiederholte Kalkungsmaßnahmen sind jedoch auf gleicher Fläche frühestens nach zehn Jahren erneut förderfähig.

B Allgemeines Förderverfahren

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind

- Eigentümerinnen und Eigentümer von Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG oder
- Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter von Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG
- sowie Trägerinnen und Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Letztere können an der Maßnahme beteiligte Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse für ihre Mitglieder sein.

Stehen die beantragten Flächen nicht im Eigentum der Antragsberechtigten, werden diese nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümerschaft gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind

- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet.
- Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

2. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme (siehe B 3) beim zuständigen AELF mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen.

Anträge und Unterlagen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen staatlichen Revierleitung, dem AELF oder im Internet unter www.waldbesitzer-portal.bayern.de.

3. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid (inklusive Arbeitsplan) vorliegt.

Als Maßnahmenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Maßnahme zugrundeliegenden Liefer- oder Leistungsvertrages (= Auftragsvergabe).

Die Einholung von Angeboten zählt nicht als Maßnahmenbeginn.

4. Wie ist die Durchführung/Fertigstellung der Maßnahme zu melden?

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist dem AELF oder dem Forstrevier **unverzüglich nach deren Fertigstellung/Durchführung** mittels des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) anzuzeigen. Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind anzugeben (siehe B 6).

5. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Bei der Bodenschutzkalkung sind die Kosten der Durchführung der Kalkung und die Menge des ausgebrachten Kalkes durch Vorlage der Rechnung nachzuweisen. Der Nachweis muss auf den Antragstellenden entsprechend dem Antragsformular ausgestellt sein.

Im Falle eines Ausbringens mit Luftfahrzeugen ist eine Flugkladde (Karte mit den beflogenen Bahnen) beizufügen.

Ggf. ist der Nachweis der Markterkundung vorzulegen.

6. Was passiert bei Abweichungen gegenüber dem Arbeitsplan?

Abweichungen vom Arbeitsplan sind spätestens mit Vorlage des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen!

Sofern eine Abweichung rechtzeitig (spätestens mit der Fertigstellungsanzeige) angezeigt wird, gilt:

- Erhöhen sich die Kosten (z. B. durch eine Erhöhung der Kalkungsfläche oder Kalkungsmenge) gegenüber dem Antrag und wäre die Maßnahme auch bei dieser Änderung noch förderfähig, so wird nur die erstmals bewilligte Zuwendung gewährt.
- Verringern sich die Kosten (z. B. durch eine Reduzierung der Kalkungsfläche oder der Kalkungsmenge) gegenüber dem Antrag und wäre die Maßnahme auch bei dieser Änderung noch förderfähig, so erfolgt eine entsprechend den nachgewiesenen Kosten gekürzte Förderung.

Sofern eine Abweichung nicht rechtzeitig angezeigt wird, führt dies grundsätzlich zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides bzw. zu Kürzungen der Zuwendung.

7. Wann und wie wird die Zuwendung ausgezahlt?

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde. Sie wird auf die im Antrag bzw. der im Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.

8. Förderausschluss

Eine Förderung ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Anordnung/Auflage aus einem Verwaltungsakt, z. B. der Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutzrecht.
- Der Maßnahme ist auf der beantragten Fläche (Flurnummer) in den vorangegangenen 5 Jahren ein Verstoß gegen waldgesetzliche, naturschutzrechtliche oder andere, der Erhaltung des Waldes dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden.
- Die Fläche, auf der die Maßnahme stattfinden soll, steht im Eigentum/Miteigentum einer juristischen Person, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Land befindet.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden, die bei Fördermaßnahmen mit Festbetragsfinanzierung mehr als 20 % der Fördersumme betragen.

C Hinweise

Zeigen Sie Änderungen gegenüber dem Arbeitsplan rechtzeitig und vor Durchführung der Maßnahme an, um Ihre Förderung nicht zu gefährden!

Ihre staatliche Revierleitung berät Sie gerne!

Das Merkblatt gibt die für Sie wichtigsten Regelungen zur Fördermaßnahme wieder, ist allerdings nicht abschließend. Weitergehende Informationen erhalten Sie von Ihrer staatlichen Revierleitung.